

Raster und Schriftscheiben - Kl. 736 (83)

1. Ersetzt werden versicherte Raster oder Schriftscheiben, wenn sie innerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsnehmers zerbrechen. Für Schäden, die durch die Vornahme von Reparaturen an Rastern oder Schriftscheiben entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.
2. Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer den zerbrochenen Gegenstand, insbesondere das mit der Fabrik-Nummer versehene Bruchstück, dem Versicherer auf Verlangen zuzusenden.
3. Liegt dem Vertrag die Vereinbarung "Naturalersatz für gewerbliche Risiken" zugrunde, so gilt sie für Raster und Schriftscheiben nicht.
4. Der Versicherungsnehmer erwirbt auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit er einen entsprechenden Betrag für die Wiederherstellung oder für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Anzahl, Art und Güte verwendet hat.